

Verfahrensgang

AG Görlitz, Urt. vom 27.06.2024 - 4 C 370/23, [IPRspr 2024-108](#)

Rechtsgebiete

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Leitsatz

Nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte in Polen kann die Entschädigung für ein beschädigtes Fahrzeug neben den Reparaturkosten auch die Zahlung eines Geldbetrages für die Wertminderung umfassen. Hierbei ist die Wertermittlung der Schadenshöhe gemäß der am Wohnsitz des Geschädigten geltenden Gepflogenheiten maßgeblich.

Gemäß Beschluss des Obersten Gerichts in Polen vom 13.3.2012 (III CZP 75/11) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die anwaltliche Vertretung im vorgerichtlich durchgeführten Schadensabwicklungsverfahren, sofern dies notwendig und vertretbar erscheint. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

PflichtVersG 2003 (Polen) **Art. 19**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**

ZGB 1964 (Polen) **Art. 361**; ZGB 1964 (Polen) **Art. 415**; ZGB 1964 (Polen) **Art. 435**;

ZGB 1964 (Polen) **Art. 436**; ZGB 1964 (Polen) **Art. 481 § 2**

Sachverhalt

Die Parteien streiten um restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 4.6.2023 in Polen. Die Haftung der Bekl., einer polnischen Kfz-Haftpflichtversicherung, dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Streitig sind bisher nicht gezahlte außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten sowie eine Wertminderung. Die Klage hierzu war erfolgreich.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] ... Nach dem vorgerichtlich eingeholten Gutachten des Sachverständigen M. wurde der Wiederbeschaffungswert mit ... €, die Reparaturkosten mit ... € und die Wertminderung mit ... € beziffert.

[2] Die Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von ... € gemäß Art. 19 Abs. 1 des polnischen Pflichtversicherungsgesetzes i. V. m. Artikel 361, 415, 435, 436 des polnischen ZGB.

[3] Im vorliegenden Rechtsstreit ist nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO polnisches Recht anzuwenden, da sich der in Rede stehende Verkehrsunfall ereignet hat und auf Seiten der Bekl. das Unfallfahrzeug eines polnischen Halters beteiligt war. Dies ist bei den Parteien außer Streit, sodass die Bekl. als Haftpflichtversicherer für die entstandenen Schäden am klägerischen Fahrzeug zu 100 % haftet.

[4] Auch bei einer fiktiven Abrechnung kann die Kl. die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von ... € als Unfallschaden verlangen. Unter Zugrundelegung der Rspr. der obersten Gerichte in Polen kann die Entschädigung für ein beschädigtes Fahrzeug neben den Reparaturkosten auch die Zahlung eines Geldbetrages für die Wertminderung umfassen.

[5] Die Beklagtenseite hat nicht dargelegt, dass insbesondere der oberste polnische Gerichtshof im Rahmen der Bemessung der Wertminderung Bezug nimmt auf die von der Beklagtenseite ins Feld geführte 'Anweisung zur Bestimmung des Marktverlustes von Fahrzeugen Nr. 1/2009'. Nach der Rspr. des obersten Gerichtshofes in Polen sind die Wertermittlung der Schadenshöhe am Wohnsitz des Geschädigten geltenden Gepflogenheiten maßgeblich.

[6] Es entspricht den regelmäßig vorkommenden Gepflogenheiten, dass der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall zunächst ein Privatgutachten zur Höhe des Reparaturschadens veranlasst und dieses Gutachten dann als sogenannten qualifizierten Parteivortrag im Rechtsstreit vorlegt. Es handelt sich daher um einen substantiierten Parteivortrag zur Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten und wie im vorliegenden Fall zur Höhe der Wertminderung, die das Fahrzeug durch den Unfall erlitten hat. Diesem qualifizierten und substantiierten Parteivortrag ist die Bekl. nicht substantiiert entgegengetreten, sodass das Gericht dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten des Sachverständigen M. von einer Wertminderung des klägerischen Fahrzeugs ausgeht in Höhe von ... €.

[7] Die Kl. hat des Weiteren einen Anspruch der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von ... € gemäß Art. 19 Abs. 1 des polnischen Pflichtversicherungsgesetzes i. V. m. Art. 361, 415, 435, 436 des polnischen ZGB.

[8] Gemäß Beschluss vom obersten Gericht in Polen vom 13.3.2012 (III CZP 75/11) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die anwaltliche Vertretung im vorgerichtlich durchgeführten Schadensabwicklungsverfahren. Nach polnischem Recht besteht eine Erstattungspflicht dann, wenn die anwaltliche Vertretung notwendig und vertretbar erscheint. Im vorliegenden Fall ergibt sich dies bereits daraus, dass es sich hier um einen inländischen Geschädigten handelt und er allein nicht in der Lage gewesen wäre, unter Zugrundelegung des polnischen Zivilrechts den Anspruch seines Schadens zu ermitteln. Dafür war er auf die Hilfe eines Rechtsanwalts angewiesen, sodass eine entsprechende Erstattungspflicht besteht.

[9] Aufgrund des Gegenstandswertes von ... € besteht ein Anspruch auf eine 1,30 Gebühr nach 2300 in Höhe von ... € zzgl. eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7002 in Höhe von ... € und Umsatzsteuer von 19% ergibt sich insgesamt ein Anspruch auf einen Betrag von ... €.

[10] Der Zinsanspruch ergibt sich aus Art. 481, § 2 des polnischen ZGB.

[11] ...

Fundstellen

LS und Gründe

DAR, 2024, 582, mit Anm. *Garten*

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2024-108>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).